

# **Satzung**

des Vereins

Landeskirchliche Gemeinschaft und Jugendarbeit e.V.  
Sitz 70794 Filderstadt, Martin-Luther-Weg 2.

---

## **§ 1**

Der Verein Landeskirchliche Gemeinschaft und Jugendarbeit e. V. ist eine freie Vereinigung von Christen zu dem Zwecke, innerhalb der evangelischen Landeskirche christliches Leben zu wecken und zu pflegen und insbesondere die christliche Arbeit unter jungen Menschen zu fördern sowie die innere und äußere Mission zu unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat seinen Sitz im Stadtteil Harthausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen unter der Nr. 307 eingetragen.

## **§ 2**

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig, und zwar insbesondere durch

- a) regelmäßige Versammlungen zur Betrachtung und Besprechung biblischer Abschnitte,
- b) Arbeit an Kindern und Jugendlichen zur Anleitung in christlichem Leben durch jugendgemäße Verkündigung des Wortes Gottes sowie Spiel, Sport und Freizeitgestaltung,
- c) Pflege des christlichen Chorgesangs und der Musik,
- d) Veranstaltung von öffentlichen Evangelisations- und Missionsvorträgen.

## **§ 3**

Der Verein steht auf dem Grund der Heiligen Schrift und versucht, der evangelischen Kirchengemeinde durch seine Tätigkeit in freier Weise zu dienen.

Organisatorisch gehört die Jugend des Vereins dem Südwestdeutschen Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. an.

Der Verein gibt sich ein Leitbild, das Maßstab für die Arbeit der Mitglieder und der Organe sein soll.

## § 4

Mitglied kann jeder Erwachsene werden, der regelmäßig die Versammlungen besucht. Bei Neuzugängen hat der Vorstand die Aufgabe, in einem Gespräch zu klären, ob die Mitgliedschaft erwünscht ist.

Die Anmeldung der Mitgliedschaft kann schriftlich oder mündlich beim Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Leitungskreis durch einfache Stimmenmehrheit. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt. Die Zugehörigkeit zum Verein ist im Mitgliederverzeichnis festzuhalten. Dieses wird vom Vorstand geführt.

## § 5

Die Organe des Vereins sind

a) Mitgliederversammlung

b) Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus bis zu 4 gewählten Vorstandsmitgliedern zusammen.

Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

Des Weiteren gehört dem Vorstand ein(e) hauptamtliche(r) Prediger(in) an, wenn dessen (deren) Stundendeputat min. 40% der Wochenarbeitsstunden am Ort beträgt.

Diese(r) ist nicht vertretungsberechtigt.

c) Leitungskreis

Der Leitungskreis besteht aus mindestens 6 und höchstens 9 gewählten Mitgliedern.

Außerdem sind Vorstand, Kassier, Schriftführer und die Jugendarbeitsleiter kraft ihres Amtes Leitungskreismitglieder. Bei der Wahl zum Leitungskreis sollen die einzelnen Gruppierungen des Vereins berücksichtigt werden.

Der Leitungskreis kann jederzeit nicht stimmberechtigte Personen zu seinen Sitzungen einladen.

## § 6

Die für seine Tätigkeit nötigen Mittel bringt der Verein durch freiwillige Gaben seiner Mitglieder und Freunde auf. Eine Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung von Beiträgen besteht nicht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 7

Sämtliche Funktionen und Verwaltungsaufgaben innerhalb des Vereins werden von den Mitgliedern unentgeltlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 8

(1) Dem Leitungskreis kommt die Leitung der Geschäfte zu. Er ordnet die Tätigkeit des Vereins. Er entscheidet über Aufbringung und Verwendung der Geldmittel. Er bestimmt 2 Vereinsmitglieder zur Überwachung des Kassiers.

Der Leitungskreis kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine außerordentliche Neuwahl des Vorstandes herbeiführen.

Der Leitungskreis wird ermächtigt, anstelle der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen zu beschließen, die vom Registergericht (Amtsgericht) und/oder Finanzamt verlangt werden.

(2) Der Vereinsvorstand kann - abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 BGB – den Mitgliedern ermöglichen

1. an der Mitgliederversammlung/am Leitungskreis ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen (z.B. per Videokonferenz) und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) auf dem Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung/am Leitungskreis ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung/des Leitungskreises schriftlich abzugeben

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform beim Vorstand abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(4) Eine virtuelle Versammlung findet in einem passwortgesicherten Online-Raum und mit vorheriger Mitteilung des Passworts gegenüber den Teilnehmern vor der Versammlung statt. Die Teilnehmer sollen ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen.

## § 9

Zur Mitgliederversammlung und zum Leitungskreis wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung auf schriftlichem, fernschriftlichem oder elektronischem Wege eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Sofern drei Leitungskreismitglieder die Einberufung des Leitungskreises zu einer Sitzung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, hat der Vorstand die Einberufung zu vollziehen. Der Vorstand hat Beschlüsse des Leitungskreises auszuführen.

## § 10

Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, in welcher Vorstand, Kassier und Schriftführer ihren Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Jahr geben.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entlastung des Vorstandes, des Leitungskreises, des Kassiers und des Schriftführers,
- b) Wahl des Vorstandes, des Kassiers, des Schriftführers und des Leitungskreises im Abstand von 4 Jahren,
- c) Beratung über Aufgaben des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen eine Satzungsänderung; hierfür ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

Das Leitbild wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn Änderungen im Leitbild vorgenommen werden.

## § 11

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Leitungskreises sind im Protokollbuch festzuhalten und vom Vereinsvorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 12

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand erfolgen. Falls ein Mitglied die Interessen des Vereins gefährdet, kann dessen Mitgliedschaft vom Leitungskreis durch einfache Stimmenmehrheit beendet werden.

## §13

An das Vermögen des Vereins können weder Mitglieder noch deren Erben für ihre Person irgendwelche Ansprüche geltend machen. Ebensowenig kann Privatvermögen der Mitglieder zur Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins in Anspruch genommen werden.

## § 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder durch Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an

Südwestdeutscher Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V.  
70794 Filderstadt, Katharinenstraße 27  
und  
die Liebenzeller Mission gemeinnützige GmbH, 75375 Bad Liebenzell,

welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## § 15

Der Verein hat sich in Angelegenheiten, die die Satzung nicht regelt, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für eingetragene Vereine zu richten.

Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2021

Filderstadt, den 21. Juni 2021

Vorstand \_\_\_\_\_  
Micha Fluhrer

Vorstand \_\_\_\_\_  
Daniel Hihn

Vorstand \_\_\_\_\_  
Michael Lehnert